

STADT HALLE (SAALE)

Vorhabenbezogener Bebauungs- plan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Stand des Verfahrens	3
2.	Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	6
	<i>I-1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</i>	<i>6</i>
	<i>I-2. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....</i>	<i>7</i>
	<i>I-3. Energieversorgung Halle GmbH.....</i>	<i>9</i>
	<i>I-4. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.....</i>	<i>11</i>
	<i>I-5. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau.....</i>	<i>12</i>
	<i>I-6. Kreisverwaltung Saalekreis.....</i>	<i>13</i>
	<i>I-7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</i>	<i>19</i>
	<i>I-8. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte</i>	<i>19</i>
	<i>I-9. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.....</i>	<i>19</i>
	<i>I-10. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd....</i>	<i>21</i>
	<i>I-11. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402</i>	<i>21</i>
	<i>I-12. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt.....</i>	<i>22</i>
	<i>I-13. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24.....</i>	<i>25</i>
	<i>I-14. Polizeirevier Halle (Saale), Verkehrsorganisation</i>	<i>31</i>
	<i>I-15. Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle.....</i>	<i>32</i>
	<i>I-16. Unterhaltungsverband Untere Saale</i>	<i>35</i>
	<i>I-17. Evangelisches Kreiskirchenamt Halle.....</i>	<i>36</i>
	<i>I-18. FB Sicherheit, Untere Verkehrsbehörde</i>	<i>37</i>
	<i>I-19. FB Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst.....</i>	<i>37</i>
	<i>I-20. FB Planen, Untere Landesentwicklungsbehörde</i>	<i>38</i>
	<i>I-21. FB Bauen, Untere Bauaufsichtsbehörde.....</i>	<i>38</i>
	<i>I-22. FB Bauen, Untere Denkmalschutzbehörde</i>	<i>39</i>
	<i>I-23. FB Umwelt, Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau</i>	<i>39</i>
	<i>I-24. FB Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallbehörde</i>	<i>42</i>
	<i>I-25. FB Umwelt, Untere Naturschutzbehörde</i>	<i>43</i>
	<i>I-26. FB Umwelt, Untere Forstbehörde</i>	<i>44</i>
	<i>I-27. FB Gesundheit, Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz</i>	<i>44</i>
	<i>I-28. Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</i>	<i>45</i>
	<i>I-29. FB Bauen, Abt. Straßen- und Brückenbau, Abt. Straßenverwaltung, Abt. Finanzen und Controlling</i>	<i>45</i>
	<i>I-30. FB Immobilien, Abt. Liegenschaften</i>	<i>45</i>
	<i>I-31. FB Kultur</i>	<i>45</i>
	<i>I-32. FB Sport</i>	<i>45</i>
	<i>I-33. FB Soziales</i>	<i>46</i>
	<i>I-34. Dienstleistungszentrum Familie</i>	<i>46</i>
	<i>I-35. FB Bildung</i>	<i>46</i>
	<i>I-36. Dienstleistungszentrum Klimaschutz</i>	<i>46</i>
	<i>I-37. Gemeinde Kabelsketal</i>	<i>46</i>
	<i>I-38. Gemeinde Skopau</i>	<i>46</i>
	<i>I-39. Stadt Wettin-Löbejün</i>	<i>47</i>
	<i>I-40. Gemeinde Petersberg</i>	<i>47</i>
	<i>I-41. Gemeinde Salzatal</i>	<i>47</i>
	<i>I-42. Gemeinde Teutschenthal</i>	<i>47</i>
	<i>I-43. Stadt Landsberg</i>	<i>48</i>
2.2	Öffentlichkeit.....	48

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. VI/2016/02271). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 5/2017 am 10. März 2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 12/2017 am 12. Juli 2017 ortsüblich bekanntgemacht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom 24. Juli 2017 bis zum 24. August 2017 öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14. Juli 2017.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ in der Fassung vom 8. August 2018 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VI/2018/04048).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17/2018 vom 10. Oktober 2018, in der Zeit vom 22. Oktober 2018 bis zum 6. Dezember 2018 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 27. September 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter

Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.		Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.	H	

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1a.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 06655 Weißenfels a) Stellungnahme vom 07.11.2018			
	seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird auf die abgegebene Stellungnahme zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 – Trotha „Solarpark Aschedeponie“ vom 09.08.2017 verwiesen. Die Bedenken und Hinweise wurden berücksichtigt bzw. erfüllt. Weitergehende Hinweise bzw. Bedenken bestehen nicht.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1b.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 06655 Weißenfels b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 09.08.2017, auf die verwiesen wurde			
I-1b.1	seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd bestehen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ folgende Hinweise bzw. Bedenken: Landwirtschaftliche Nutzfläche ist vom Bebauungsplan nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1b.2	Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wird darauf hingewiesen, dass Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden sollen, dass u. a. Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden sollen. Die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und andere durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Flächen gebunden werden.	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Dementsprechend wird der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper einer ehemaligen Aschedeponie zugestimmt.			
I-1b.3	Die vorhandene Konversionsfläche ist für die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes entsprechend der notwendigen Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffes nicht ausreichend. Extern sind für den Ausgleich des Defizites von 117 080 WP vorrangig solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keinen zusätzlichen Flächenverbrauch aufweisen, wie z. B. Nutzung von Ökokonten, monetäre Kompensation, Entsiegelungsmaßnahmen, innerörtliche Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen incl. Fassadenbegrünungen. Umbau von ehemaligen Trafohäuschen zu Artenschutzstationen, Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen.	Ist bereits berücksichtigt. Die mit dem Eingriff in Natur und Landschaft verbundene Biotopwertminderung wird mit anteiligen Maßnahmen im Plangebiet, überwiegend jedoch mit außerhalb des Plangebietes umzusetzenden Maßnahmen kompensiert. Zu den externen Maßnahmen gehören biotopwertsteigernde Pflanzmaßnahmen am Heizkraftwerk der EVH GmbH sowie biotopwertsteigernde Gehölzartenumwandlungen invasiver Neophyten in ausschließlich standortheimische Gehölzstrukturen in der Elsteraue. Artenschutzfachlich werden Maßnahmen zur Vermeidung, zu vorzeitig herzustellendem Ersatz und zur Populationsstabilisierung ergriffen.	✓	
I-1b.4	Die Inanspruchnahme von ca. 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebietes wird gemäß § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt abgelehnt.	Ist bereits berücksichtigt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden für die Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen, die aus der Eingriffsregelung resultieren, nicht in Anspruch genommen.	✓	
I-2a.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale) a) Stellungnahme vom 08.10.2018			
	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 28.06.2017, Ref.Nr.: 70967944, Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale). Lfd. Nr. 32 „Sonderbaufläche Solarpark Trotha“ Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert und ohne Einschränkung weiter. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zur Zeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse, Schwarz (Punkt - Strich) = ui-Trasse, Schwarz (Strich - Strich) = oi-Trasse, Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Es ist trotzdem erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt. (Schachtgenehmigung) Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.			
I-2b.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.06.2017, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde			
	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen anzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Bereich zur Zeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Es ist trotzdem erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt. (Schachtgenehmigung). Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.	Energieversorgung Halle GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 25.10.2018, Ergänzung vom 12.11.2018			
I-3.1	Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben:	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Dem Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ stimmen wir zu. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich Versorgungsleitungen der EVH GmbH. Die Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen können, unter Angabe der gewünschten Form, bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH, ... abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.			
I-3.2	Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ stimmen wir zu. Auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes 178 wird ersichtlich, dass die Fernwärmeleitung sowie das dazugehörige Kabel, sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden. Die Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen können, unter Angabe der gewünschten Form, bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH, ... abgerufen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung NBTF-Transportnetze, Tel.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.3	Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ stimmen wir zu.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.4	Im Geltungsbereich befindet sich eine Gashochdruckleitung.	Ist bereits berücksichtigt. Der vorhandene Leitungsbestand ist bereits im Bebauungsplan dargestellt bzw. festgesetzt.	✓	
I-3.5	Die Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen können, unter Angabe der ge-	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	wünschten Form, bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH, ... abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.			
I-3.6	Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben: Dem Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ stimmen wir zu. Im Bereich Ihrer Baumaßnahme befinden sich keine Anlagen der Stadtbeleuchtung Halle.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-4.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 04.12.2018			
I-4.1	mit Schreiben vom 27.09.2018 haben Sie uns den Entwurf des Bebauungsplanes zugesandt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung: Trinkwasser und Löschwasser Unter Pkt. 5.4. sowie 7.5.1. der Begründung zum B-Plan wurde ausgewiesen, dass kein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz erforderlich ist. Das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz endet in der Köthener Straße in Höhe des Grundstücks 33a. An diesem Punkt befindet sich ein Hydrant aus dem Löschwasser in einer Menge von 48 m³/h entnommen werden kann. Wir weisen darauf hin, dass auf die Vorrhaltung von Löschwasser im öffentlichen Trinkwassernetz kein Rechtsanspruch besteht. Die Bereitstellung erfolgt lediglich nach Können und Vermögen. Bei Erfordernis einer privaten Löschwasseranlage mit Anschluss an bzw. Bezug von Löschwasser aus unserem Trinkwassernetz bitten wir um Einbeziehung	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	in die weitere Planung.			
I-4.2	Schmutz- und Regenwasser Die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser ist entsprechend Pkt. 7.5.2. der Begründung zum B-Plan nicht erforderlich.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind inhaltlich nicht relevant.	H	
I-4.3	Abfallentsorgung Die Abfallentsorgung ist ebenfalls nicht erforderlich (Pkt. 7.5.5.)	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind inhaltlich nicht relevant.	H	
I-5.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.11.2018			
	die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Die IHK weist darauf hin, dass der geplante Solarpark mit den Planungen der Stadt Halle für eine „Nordtangente“ in Einklang zu bringen ist. Weitere Anmerkungen und Hinweise seitens der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau bestehen derzeit nicht.	Ist bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Aufstellung des Stadtmobilitätsplans ist eine intensive Auseinandersetzung über die Notwendigkeit weiterer Saaleübergänge geführt worden. Im Ergebnis dieser Auseinandersetzung hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, eine Freihaltetrasse für einen nördlichen Saaleübergang zu prüfen. Damit wird die bereits im aktuellen Stand des Flächennutzungsplans im Erläuterungsbericht Straßennetz enthaltene Trassenfreihaltung im Groben bestätigt. Die Fortführung eines möglichen nördlichen Saaleübergangs in der Zootrasse lässt für die Zukunft die Querung der durch die geplante Solaranlage zu nutzenden ehemaligen Aschespülbecken des Kraftwerkes Trotha durch eine öffentliche Straße erwarten, womit das Plangebiet betroffen ist. Die genaue Lage der Tasse kann gegenwärtig nicht näher	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		bestimmt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann deshalb keine planerische Aussage getroffen werden, ob das Plangebiet von einer möglichen Nordtangente bei Weiterführung der Zootrasse betroffen sein wird. Somit ist diese Trassenplanung zwar berücksichtigt, kann aber noch keinen Niederschlag in der vorliegenden Planung finden.		
I-6.	Kreisverwaltung Saalekreis Postfach 1454 06204 Merseburg Stellungnahme vom 19.11.2018			
I-6.1	der Landkreis Saalekreis erhielt die Unterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans mit der Bitte um Stellungnahme. Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-6.2	01. SG Raumordnung und Städtebau: Sowohl aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises als auch aus städtebaulicher Sicht gibt es keine Hinweise oder Ergänzungen zum vorgelegten Entwurf.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-6.3	02. SG Gewässerschutz: Entsprechend des Berichtes „Quantifizierung der Auswirkungen einer Photovoltaikanlage auf den Wasserhaushalt für die Oberflächensicherung der ehemaligen Aschespülhalden II/III und IV erstellt von Herrn Dr. habil. V. Dunger für die HPC AG Januar 2018 ergeben sich Anforderungen an die Aufteilung der PV-Module. Unabhängig der Plausibilität der Modellsätze und den festgestellten Unsicherheiten zur Fallkonstellation b (Ver-	Ist bereits berücksichtigt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind entsprechende Festlegungen zur Spaltöffnung zwischen den Paneelen der PV-Module getroffen.	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	hältnis von 80 % zu 20 %, d. h. nur 20 % des Niederschlages und der Bodenfeuchte gelangen unter die Solarpaneels und 80 % fließen der Trauffläche zu, versickern dort oder bilden Oberflächenabfluss) wird vom Gutachter festgestellt, dass es unter den PV-Modulen zu einer Zunahme trockenstressrelevanter Zustände kommt. So wird auf Seite 12 wie folgt abgeleitet: „Für das Aufteilungsverhältnis 80 % / 20 % sind für alle Tage des hydrologischen Sommerhalbjahres Bodenfeuchtwerte im Bereich des permanenten Welkepunktes bzw. darunter modelliert worden. Dies muss als unrealistisch angesehen werden, weil dies nicht den Beobachtungen entspricht. Die Simulationsergebnisse für das Aufteilungsverhältnis von 80 % / 20 % sind folglich verworfen worden. Selbst das Aufteilungsverhältnis von 50 % / 50 % scheint, betrachtet man die Austrocknungsbeträge, grenzwertig zu sein.“ Im Weiteren wird vorgeschlagen, die auf Basis des Aufteilungsverhältnisses von 50 % / 50 % erhaltenen Ergebnisse insbesondere zur langjährig mittleren Sickerwasserbildung für die nachfolgenden Stofffrachtberechnungen zu verwenden und diese als Grenzfall (worst case) anzusehen. Offen bleibt in diesem Zusammenhang auch die nachstehende Aussage auf Seite 12: „Wenn mit der langjährig mittleren Restdurchsickerungsmenge von etwa 50 – 60 mm/a (= worst case) die <u>Schutzziele</u> erreichbar sind, so steht dem Bau der PV-Anlage aus Sicht der Wasser- und Stoffbilanz nichts entgegen. Anderenfalls sollten weitere Aufteilungsverhältnisse betrachtet werden, die eine Verfrachtung von mehr als 50 % des Niederschlages unter die PV-Module postulieren. Die konkret zu betrachtenden Aufteilungsverhältnisse sollten mit den entsprechenden Fachbehörden abgestimmt werden.“ Ausgehend davon, dass mit Fall a (ein Verhältnis von 50 % zu 50 %, d. h. 50 % des Niederschlages und der Bodenfeuchte gelangen unter die Solarpaneels und 50 % fließen der Trauffläche zu, ver-			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	sickern dort oder bilden Oberflächenabfluss) die langfristig mittlere Restdurchsickerungsmenge von etwa 50 - 60 mm/a erreicht wird. Die Aufteilungsverhältnisse der PV-Module müssten damit auf die dargestellte Weise mit mindestens 2 Traufflächen innerhalb eines PV Modules ausgelegt werden, um die notwendige Bodenfeuchte unter den Paneelen zu erreichen. Insoweit kann den Ausführungen des Gutachters gefolgt werden. Jedoch müssten die Anforderungen an eine zumindest minimale Spaltöffnung zwischen den Paneelen festgelegt werden, so dass die zweite Trauffläche unter den Modulen entstehen kann.			
I-6.4	Bei Erreichung der zugrunde liegenden Schutzziele bestehen gegenüber der geplanten Nutzung aus gewässerschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis ist der festzusetzende Untersuchungsumfang (Beprobung mit Analytik auf Sulfat, Chlorid, Nitrat, Ammonium, Cadmium, Blei und Nickel sowie pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Redoxpotential, Sauerstoffkonzentration, Trübung, Färbung, Geruch, Nitrit, Fluorid und PAK (EPA) <u>um den Parameter Quecksilber zu ergänzen</u> . Die Beprobungsergebnisse bis 2006 wiesen für den Parameter Quecksilber vereinzelte Nachweise auf. Ebenso sind Schwankungen der Schwermetallkonzentrationen innerhalb der Wasserproben festzustellen, welche mit dem Aschkörper in Verbindung gebracht werden können. In Anbetracht der Herkunft der ehemaligen Aschehalde (waren bis zu ihrer Stilllegung Spülhalden des ehemaligen Braunkohlenkraftwerks Rudolf-Breitscheid) und der geführten Diskussionen zu den Zusammenhängen zwischen Braunkohle, Quecksilber und Schwermetallen sollte der Parameter Quecksilber ergänzt werden.	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde der Punkt „3.2.2. Monitoringkonzept“ (Teil B) entsprechend ergänzt.	X	
I-6.5	03. SG Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen den Ent-	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	wurf des B-Planes für die o. g. Grundstücke. Das B-Plan-Gebiet soll als Sondergebiet Solarpark festgesetzt werden. Bei der vorliegenden Planung sind nur geringe negative Auswirkungen durch Lärm im direkten Umfeld der Anlage zu erwarten. Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Gemarkung Sennowitz befindet sich in ca. 180 Meter Entfernung. Auf diese ist eine immissionsschutzrechtliche Auswirkung nicht zu erwarten.			
I-6.6	04. SG Abfall- und Bodenschutzbehörde: Auf der zur Rede stehenden Fläche soll ein PV-Park errichtet werden. Der PV-Park wird direkt angrenzend in der Gemarkung Sennowitz fortgeführt. Beide Flächen sind im Altlastenkataster mit der Reg.-Nr. 20440 „Spülkippe Kraftwerk Trotha registriert. Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den im Untergrund vorhandenen Aschekörper schlagen sich durch die westwärts gerichtete Grundwasserfließrichtung im Saalekreis nieder. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Maßnahmen im nachfolgenden B-Plan festgelegt und umgesetzt werden: 1. Der Boden im PV-Park ist zu begrünen. Diese Grünflächen sind mindestens für 3 Jahre nach Errichtung der Anlage jährlich mindestens 2-mal zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Es hat keine Düngung der Flächen zu erfolgen. 2. Die PV-Module sind ausschließlich durch ein einfüßiges Gestellsystem mit zentralen Stützen aufzustellen. 3. Ab Frühjahr 2019 ist im Abstand von einem Jahr mindestens bis 5 Jahre nach der Fertigstellung des PV-Parks ein Monitoring mindestens an den derzeit bestehenden Grundwassermessstellen (vgl. Anlage 3 - HPC-Gutachten) durchzuführen. Dabei sind der Grundwasserstand in m un-	Wird berücksichtigt. Bzgl. des Punktes 3. wurde in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Punkt „3.2.2. Monitoringkonzept“ (Teil B) entsprechend ergänzt bzw. konkretisiert. Die Punkte 1. und 2. sind bereits berücksichtigt.	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	ter Rohroberkante sowie die folgenden Parameter zu ermitteln: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Redoxpotential, Sauerstoffkonzentration, Trübung, Färbung, Geruch, Nitrat, Ammonium, Nitrit, Sulfat, Chlorid, Fluorid, PAK (EPA), Cadmium, Blei, Nickel. Die Probenahme muss durch einen hierfür zertifizierten Probennehmer erfolgen. Die Analysen sind in einem dafür akkreditierten Labor durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis jeweils bis zum 31.08. eines jeden Jahres zu übergeben. Begründung: Der PV-Park soll auf einer ehemaligen Aschedeponie errichtet werden. Er wird sich in ähnlichem Flächenumfang im Bereich der Stadt Halle sowie auf dem Territorium der Gemeinde Petersberg befinden. Die Grundwasserfließrichtung ist im relevanten Bereich von Ost nach West gerichtet, so dass sich mögliche Auswirkungen im Saalekreis zeigen werden. Durch Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie Modellierungen wurden im Auftrag der EVH mbH die Auswirkungen der Errichtung des Solarparks ermittelt. Demnach ist eine begrenzte Erhöhung der Stofffrachten, die aus der ehemaligen Deponie ausgetragen werden, nicht vollständig auszuschließen. Durch die Installation der PV-Module wird sich die Durchsickerung erhöhen, so dass es zu einem erhöhten Stoffaustrag in das Grundwasser kommen kann. Insbesondere Nitrat ist in den oberen Bereichen des Deponiekörpers noch in größerem Umfang vorhanden. Um die Nährstoffe abzuführen und einer Austragung in das Grundwasser entgegen zu wirken, ist die regelmäßige Abfuhr des Mahdgutes erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Zeitraum von 3 Jahren der Stickstoffgehalt im durchwurzelbaren Bereich auf ein normales Maß zurückgeführt werden konnte. Durch die Anordnung der Stützen mittig unter den Modulen - so wie es			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	der Antragsteller derzeit ohnehin plant - kann verhindert werden, dass ein relevanter Anteil des Niederschlages an den Pfeilern abläuft und an den sich bildenden Bodenporen und -spalten unmittelbar an den Stützen versickert und damit zu einem größeren Stoffaustrag führt. Das Monitoring ist erforderlich, um die bisher nur modellhaft dargestellte Entwicklung des Schadstoffaustrages zu verifizieren. Das Modell musste unter verschiedenen Annahmen z. B. bezüglich der zukünftigen Verteilung des Niederschlages auf dem Boden unter den PV-Modulen erstellt werden. Kleinere Fehler wie bei der Halbierung des Niederschlages von 3,354 l je laufenden Meter in Anlage 1 sind daher nicht relevant bzw. erhöhen sie die mögliche Diskrepanz zwischen Modell und der über das Monitoring zu erfassende tatsächliche zukünftige Geschehen nicht. Der Zeitraum des Monitorings ist geeignet, um nach Auswertung der eingehenden Daten über die Notwendigkeit von weiteren Sicherungsmaßnahmen zu entscheiden. Das Monitoring wurde durch den Vorhabenträger vorgeschlagen. Die Ergänzung einzelner Parameter ist aufgrund des Stoffinventars der Aschedeponie erforderlich, um eine Mobilisierung einzelner Stoffe (PAK) durch die bevorstehenden Änderungen an der Fläche auszuschließen. Die Maßnahmen sind im Sinne des § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlich. Demnach hat Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung, der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Altlasten so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit entstehen. Die ehemalige Aschedeponie ist im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG eine schädliche Bodenveränderung und wird in der Datei schädlicher Bo-			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	denveränderungen und Altlasten mit der Reg.-Nr. 20440 geführt.			
I-6.7	05. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz: Naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen im Landkreises Saalekreis sind durch die Verwirklichung der o. g. Planung nicht betroffen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Zu den Inhalten des Bebauungsplanes ergeht keine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Saalekreises. Die naturschutzfachliche Beurteilung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-9a.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale) a) Stellungnahme vom 13.11.2018			
I-9a.1	mit Schreiben vom 27.09.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 "Trotha, Solarpark Aschedeponie" der Stadt Halle. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 07.08.2017, Az.: 32.22-34290-1606/2017-14597/2017 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Planung abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:			
I-9a.2	Bergbau Aus bergbaulicher Sicht behält die o. g. Stellungnahme weiterhin Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9a.3	Geologie Zum Entwurf der Planung gibt es keine weiteren Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9b.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale) b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.08.2017, auf die verwiesen wurde			
I-9b.1	mit Schreiben vom 14.07.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 "Trotha, Solarpark Aschedeponie" der Stadt Halle. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9b.2	Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Die Historie und Bebaubarkeit des Geländes ist lt. Begründung zum Bebauungsplan und gemäß der beigelegten Unterlagen in den Gutachten des Ingenieurbüros HPC (2016, 2017) dargelegt. Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau, zu vertreten hat, stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.			
I-9b.3	Geologie Der geplante Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. BauGB ist aus Sicht des LAGB ausreichend. Mit der bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlichen Umweltprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung ist das LAGB einverstanden. Aus hydro- und umweltgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken zum geplanten Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-10.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-11.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Postfach 200256 06003 Halle (Saale) Stellungnahme vom 01.11.2018 und 16.11.2018			
I-11.1	Referat 405 – Abwasser Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11.2	Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umwelt-	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	verträglichkeitsprüfungen Aus Sicht der Oberen Immissions-schutzbehörde bestehen zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Halle keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist. In der Umgebung von Photovoltaikanlagen muss jedoch mit Lichtreflexionen bzw. Spiegelungen sowie elektromagnetischen Feldern gerechnet werden, wodurch es auch zu Blendwirkungen in benachbarten, insbesondere südlich der Anlagen gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen kommen kann. Entsprechende Ausführungen dazu sind im Umweltbericht enthalten.			
I-12.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt Stellungnahme vom 16.10.2018			
I-12.1	das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA - neu LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Hatte dazu bereits am 11.08.2018 und am 03.07.2018 unten folgende STN abgegeben!:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12.2	Wenn sie weiterhin die Geltung und Wirkung des WaldG LSA und des BWaldG im ohnehin schon waldarmen Land Sachsen-Anhalt negieren wollen, wäre die vorgelegte Planung abzulehnen. Die Planung von Photovoltaikflächen ist und bleibt sinnvoll, auch wollen Sie nur 6,9 der insgesamt 13,12 ha Fläche dafür nutzen. Trotz meiner bisheriger 2 Stellungnahmen, welche die Geltung des Bundes- und Landeswaldgesetzes einfordern, haben Sie dies in ihren Planungen nicht	Ist bereits berücksichtigt. Die Planung geht mit den gesetzlichen Vorgaben konform. Der Einwand, hier würden Waldflächen nicht beachtet, trifft nicht zu. Nach Einschätzung der unteren Forstbehörde der Stadt Halle (Saale) handelt es sich nicht um Wald. In der Stellungnahme vom 06.09.2017 wird dies von der unteren Forstbehörde wie folgt begründet: Die Flächengröße der Einzel-	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	berücksichtigt! Die Wichtigkeit der aus Sukzession und Pflanzung entstandenen Waldflächen wird in der vorgelegten Planung unter anderem für das Ökologische Verbundsystem eingeräumt, außerdem wird bei der Kompensation ebenfalls von Aufforstung und Ersatzaufforstung gesprochen, was meinen Standpunkt hierzu untermauert.	flächen Baumgruppen mit heimischen Baumarten umfassen nicht (auch nicht nahezu) die im Allgemeinen geforderten mindestens 2.000 m² Flächengröße für Waldflächen. Die größte Einzelfläche umfasst 1.370 m². Diese Bestände sind derzeit auch nicht geschlossen genug, um einen Waldeindruck zu hinterlassen. Eine Summationsbetrachtung wie in der Biotopliste durchgeführt, berücksichtigt die Verteilung der kleinen Inseln nicht. Die Fläche im Norden umfasst als Ganzes zwar eine Fläche von mehr als 2.000 m², hat aber nur eine Breite von maximal 19 m, meist etwa 15 m. Aufgrund der Böschungslage ist ein „Waldbinnenklima“, auch wegen der geringen Wuchshöhe, nicht vorhanden. Auf der Nordböschung und der Ostböschung sind meist Sträucher mit vereinzelt Bäumen angesiedelt. In der Walddefinition des Landeswaldgesetzes von 2016 ist der Waldbegriff primär an das Vorhandensein von Waldbäumen gebunden worden. Diese sollten dann zumindest die Mehrheit der Pflanzengesellschaft darstellen. Das ist in diesen Bereichen (noch) nicht der Fall. Unter Betrachtung der Planunterlagen ist aber die Einschätzung der Flächen als Wald oder nicht Wald ohne Belang. Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass diese fraglichen Flächen ohnehin nicht durch die Errichtung von Solarmodulen in Anspruch genommen werden. Diese Flächen sind in jedem Fall als Biotop ausge-		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		wiesen und sollen erhalten bleiben.		
I-12.3	Aus der Sicht des Landeszentrums Wald, ergeben sich folgende Hinderungsgründe für die von Ihnen vorgelegte Planung: 1. Die gesetzliche Grundlage der Walderhaltung lt. Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) sollte aufgeführt und beachtet werden! Man kann nicht etablierte Waldflächen, welche in ihren Unterlagen als Gehölzstrukturen (Därr Landschaftsarchitekten S.53 ff bezeichnet unter anderem als HTAa; HEC, HHB usw; oder in VB Plan 178 mit Begründung UB S.50-51 mit denselben Bezeichnungen) mit einer Gesamtfläche von etwa 2,1 ha unterschlagen und versuchen, dies über Biotoppunkte auszugleichen! Siehe auch die Tabellen 9 und 22 der vorgelegten Planung! Die beauftragten Planungsbüros sind vom öffentlichen Auftraggeber zur Einhaltung der Gesetze, auch des Waldgesetzes anzuhalten.	Ist bereits berücksichtigt. Siehe Begründung zu Punkt I-12.2.	✓	
I-12.4	2. Bei den lt. Planung zukünftig in Anspruch genommenen Gehölz-Flächen ist zwingend die Waldfunktion zu prüfen und sollte, falls unbedingt notwendig zu bebauen, die geplante Waldumwandlung mit der geplanten Wiederherstellung der Waldfläche beziffert und räumlich in der Nähe benannt werden. Dies betrifft insbesondere die Haldenfüße, die Hangbereiche und den Nord- und Westränder der Halden. Wobei insbesondere bei den Hang- und Deponiefußbereichen die positive Wirkung von Wald auf die Standfestigkeit und die dosiertere Wasserrückhaltefunktion zum Erhalt statt der Umwandlung dieser Bereiche führen sollte.	Ist bereits berücksichtigt. Siehe Begründung zu Punkt I-12.2.	✓	
I-12.5	4. Bei der Inanspruchnahme von Wald sind alle Waldfunktionen jeweils festzustellen und auf der Grundlage des WaldG LSA auszugleichen. Natürlich wäre aus unserer Sicht eine Erhaltung der bereits etablierten, egal ob aus Pflanzung, Anflug oder Sukzession stammenden Waldbereiche wünschenswert. In der vom Planungsbüro	Ist bereits berücksichtigt. Siehe Begründung zu Punkt I-12.2.	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	betrachteten Nullvariante würde sich durch fortschreitende Sukzession mehr Wald mit allen positiven Wirkungen der Regenwasserrückhaltung, Verdunstung, Biotopverbund und Schaffung neuer Lebensraumareale etablieren können. Dies entspricht auch der PNV.			
I-12.6	5. Bei an Waldflächen angrenzenden Bauvorhaben ist die Frage der übergehenden Verkehrssicherungspflichten zu klären, im Regelfall sollte diese vom Investor/ Bauträger/ Eigentümer übernommen werden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.	H	
I-12.7	Hinweis: Für Wald ist es unerheblich, wie er entstanden ist. Auch nicht heimische Baum- und Straucharten können zur Waldbildung beitragen. Ob die Robinie als Neophyt zu betrachten wäre, ist strittig.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12.8	Idealerweise würde aus Sicht des LZW eine Überarbeitung der Planung mit der Darstellung der Waldflächen und der Herausnahme dieser aus den Bebauungsbereichen favorisiert werden. Dies haben sie weitestgehend getan – insbesondere im Nordbereich.	Ist bereits berücksichtigt. Siehe Begründung zu Punkt I-12.2.	✓	
I-13a.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) a) Stellungnahme vom 06.11.2018			
I-13a.1	Die Energieversorgung Halle GmbH beabsichtigt, auf dem Deponiekörper der ehemaligen Aschedeponie Halle-Trotha eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der mit der großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu bebauende Bereich befindet sich im Hoheitsbereich der Stadt Halle (Saale). Daher hat die Stadt den für das Vorhaben erforderlichen verbindlichen Bauleitplan aufgestellt, der hier als vorhabenbezogener Bebauungsplan vorgelegt wurde.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13a.2	Bereits zu dem Vorentwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	178 wurde eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 30. August 2017 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit.			
I-13a.3	Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13a.4	Hinweise zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13b.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.08.2017, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde			
I-13b.1	Mit Datum vom 14.07.2017 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ der Stadt Halle (Saale) zugesandt. Zu der vorgelegten Planung in der Fassung vom Juli 2017 ergeht folgende lan-	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	desplanerische Stellungnahme.			
I-13b.2	Landesplanerische Feststellung Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen fest, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ der Stadt Halle (Saale) als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13b.3	Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ der Stadt Halle (Saale) ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Geltungsbereiches mit ca. 10,7 ha. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus der mit der Planung verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage innerhalb des festzusetzenden Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. Die Fläche des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ umfasst dabei ca. 7 ha.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13b.4	Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Energieversorgung Halle GmbH beabsichtigt, auf dem Deponiekörper der	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	ehemaligen Aschedeponie Halle-Trotha eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der mit der großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu bebauende Bereich befindet sich im Hoheitsbereich der Stadt Halle (Saale). Daher hat die Stadt den für das Vorhaben erforderlichen verbindlichen Bauleitplan aufgestellt, der hier als vorhabenbezogener Bebauungsplan vorgelegt wurde. Der Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) zugrunde zu legen. Der seit dem 12. März 2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den REP Halle aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig. Entsprechend dem LEP-LSA 2010 wurden für den zu betrachtenden Planungsraum keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß dem Ziel Z 103 LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Entsprechend dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (LEP-LSA 201, G 85). Derzeit führt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle das Verfahren zur Fortschreibung des REP Halle durch. Bei dem Standort der zum ehemaligen Braunkohlekraftwerk Trotha gehörenden Aschedeponie handelt es sich um eine wirtschaftliche Konversionsfläche, die aufgrund der Vornutzung für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht in Frage kommt. Ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche findet bei Umsetzung der Planung nicht statt. Insoweit wird aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ der Stadt Halle (Saale) verfolgte Entwicklung eines Standortes für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist und andere Erfordernisse der Raumordnung dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Von daher wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt.			
I-13b.5	Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gemäß § 4 Absatz 2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.			
I-13b.6	Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13b.7	Anlage: Rechtsgrundlagen: • Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), • Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), • Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160), • Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) vom 27.05.2010/26.10.2010, rechtskräftig seit dem 21.10.2010,	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)			
I-14.	Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 19.10.2018			
I-14.1	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden. Fachliche Stellungnahme: Bestätigung Punkt 7.8 Nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im Raum Halle kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die eingereichte Fläche nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist. Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o.a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.2	Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, so sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 (Telefonnummer: ...) oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (...) anzuzeigen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-14.3	Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes in der derzeitigen Fassung bestehen aus Sicht des Polizeireviere Halle (Saale) keine Bedenken. Inhaltlich sind keine weiteren Ergänzungen zu machen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-15.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 07.11.2018			
I-15.1	mit Schreiben vom 27.09.2018 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit. I Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen von der Regionalversammlung (RV) der RPG Halle am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle 2010 an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 29.01.2018 mit Beschluss IV/03.2018 aufgrund wesentlicher Änderungen des ersten Entwurfes nunmehr den zweiten Entwurf zur Planänderung des REP Halle vom 30.11.2017 und gab diesen für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach. § 10 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, in der geltenden Fassung bis 28.11.2017) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG frei (Beschluss IV/04.2018). Die öffentliche Beteiligung gemäß § 10 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008; in der geltenden Fassung bis 28.11.2017) wurde bereits durchgeführt und die eingegangenen Hinweise und Bedenken werden derzeit erfasst und einer Bewertung unterzogen. Gemäß Beschluss-Nr. 111/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgt die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle. Das Planverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausga-			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	ben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 6/2014 am 17.06.2014 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 15.08.2018 mit Beschluss IV/20-2018 aufgrund wesentlicher Änderungen zum zweiten Entwurf nunmehr den dritten Entwurf des Sachlichen Teilplans. Darüber hinaus wurde am 15.08.2018 mit Beschluss IV/21-2018 die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG beschlossen. Er liegt daher in der Zeit vom 05.11.2018 bis 10.12.2018 in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle öffentlich aus. Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG ist der 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 20.07.2018 in das Internet eingestellt. Mit den o. g. Entwürfen zur Planänderung des REP Halle und des Sachlichen Teilplans liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist“) vor. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.			
I-15.2	II Ausführungen zum Bebauungsplan Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Trotha geschaffen werden. Hierzu wird gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweck-	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	bestimmung Solarpark geplant. Der Flächennutzungsplan der Stadt Halle wird entsprechend geändert. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 10,65 ha. Im Untergrund befindet sich eine abgedeckte Deponie. In die Deponie wurde Asche aus dem ehemaligen Braunkohlenkraftwerk Trotha eingelagert. Ein Gutachten, welches die Verträglichkeit des Vorhabens nachweist, liegt vor. Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ der Stadt Halle keine Bedenken geäußert.			
I-15.3	III Sonstige Hinweise Der Regionale Entwicklungsplan Halle ist unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: http://www.planungsregion-halle.de. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-16.	Unterhaltungsverband Untere Saale Brachwitzer Straße 17 06118 Halle (Saale) Stellungnahme vom 29.10.2018			
I-16.1	im Plangebiet liegen soweit ersichtlich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungslast, sodass unsere Belange nicht betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-16.2	Soweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes an einem Gewässer II. Ordnung oder in der Nähe zu einem Gewässer II. Ordnung vorgesehen sind oder entsprechendes Niederschlagswasser des Plangebietes in ein Gewässer eingeleitet werden soll,	Ist bereits berücksichtigt. Das Flurstück 456 (Flur 9, Gemarkung Ammendorf), in dem externe Kompensationen erfolgt, grenzt nur im nordwestlichen Bereich an das Fließgewässer Steinla-	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	bitten wir uns im weiteren Verfahren wieder einzubeziehen.	che. Die Kompensationsmaßnahmen bleiben hier jedoch ca. 100 m vom Fließgewässer entfernt.		
I-17.	Evangelisches Kreiskirchenamt Halle Mittelstraße 14 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 18.12.2018			
I-17.1	in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes für die Evangelischen Kirchengemeinden zum Vorhaben. Der Ev. Kirchengemeinde Sennewitz und dem Kreiskirchenamt ist das Vorhaben bekannt. Eine Teilfläche des kircheneigenen Flurstücks 13/2, Flur 5 in der Gemarkung Trotha ist im Plangebiet mit einbezogen. Die Nutzung dieses Teilstücks wurde vertraglich zwischen der EVH GmbH und der Kirchengemeinde geregelt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.2	Stellungnahme Dem Kreiskirchenamt als Verwaltungsdienststelle und kirchengesetzlicher Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde haben die Planungsunterlagen für das o. g. Vorhaben vorgelegen. Diese wurden eingesehen. Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Evangelische Kirchengemeinde Sennewitz ist Eigentümerin des Flurstückes 13/2, Flur 5 in der Gemarkung Trotha. Die EVH GmbH nutzt im Plangebiet eine Teilfläche des kircheneigenen Grundstückes. Diese Teilfläche wird als Ausgleichsfläche genutzt und dient als Böschungsfläche zur reinen Grundstücksarrondierung und wird nicht zur Bebauung genutzt. Die Grundstücksnutzung wurde zwischen der Ev. Kirchengemeinde und der EVH GmbH im Rahmen eines Grundstücksmietvertrages geregelt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.3	Einwände unsererseits bestehen bezüglich Punkt 5.1. des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178, „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ – Begründung zum Entwurf in der Fassung vom 08.08.2018.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Im Nachgang zu dieser Stellungnahme konnte seitens		X

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Eine dingliche Sicherung im Grundbuch für die Teilfläche des Flurstücks 13/2 wird es nicht geben.	des Vorhabenträgers eine Einigung mit der Evangelischen Kirche hinsichtlich einer dinglichen Sicherung erreicht werden.		
I-18.	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.12.2018			
I-18.1	nach Prüfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, ist Ihr Schreiben nicht in der Abteilung Stadtordnung, Team Verkehrsorganisation - Untere Verkehrsbehörde 37.3.6, - eingegangen. Demnach war auch keine Beantwortung im Rahmen der Fristvorgabe möglich.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-18.2	Zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ (Aktualitätsstand 8. August 2018 aus Session Stadtrat vom 26.09.2018) gibt es keine weiteren Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht, da die aufgeführten Grundstücksflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums liegen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19.	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 20.11.2018			
	bei Umsetzung der uns vorliegenden Brandschutztechnischen Stellungnahme vom 12.03.2018 siehe Pkt. 7.4 und der Abstimmung zur Löschwasserbereitstellung mit der EVH vom 15.11.2018 in unserem Hause (Protokoll liegt vor), kann obigen Vorhaben seitens der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zugestimmt werden.	Wird berücksichtigt. Mit dem FB Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wurden Abstimmungen zur Löschwasserversorgung geführt. Dabei wurde die Bereitstellung von 48 m³/h gefordert. Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Hydranten soll die Absicherung der benötigten Löschwassermenge über die Errichtung von dezentralen Anlagen erfolgen. Der erforderliche Objektschutz ist daher durch den Eigentümer zu	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		gewährleisten. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die Punkte „5.4. Sonstige technische Infrastruktur“ und „7.5.1. Wasserversorgung“ (Teil A) entsprechend ergänzt bzw. konkretisiert.		
I-20.	FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 19.10.2018			
	mit Schreiben vom 27. September 2018 haben Sie über die o.g. Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde steht das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklung nicht entgegen. Es bestehen zu o.g. Planung keine Einwände und keine weiteren Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21.	FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 22.11.2018			
I-21.1	unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27.09.2018 nimmt der FB Bauen wie folgt Stellung: Unter Pkt. 1.2 der zukünftigen Festsetzungen wird eine Einfriedung mit einer Höhe bis 2,30 m beschrieben. Nach BauO LSA erzeugen Einfriedungen höher 2 m Abstandsflächen. Es scheint ratsam zu sein, zu erläutern, woraus diese „Höhenbegrenzung“ resultiert.	Ist bereits berücksichtigt. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind unter Punkt 7.2.1. und 7.4. (Teil A) sowie unter Punkt 2.2.2.3. und 2.2.2.8. (Teil B) entsprechende Ausführungen enthalten.	✓	
I-21.2	Weiter sollte der Hinweis gegeben werden, dass bauordnungsrechtliche Vorschriften zu Einfriedungen/ Abstandsflächen von der Festsetzung unberührt bleiben.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren.	H	
I-21.3	Das nördliche Baufeld ist weder von privaten Verkehrsflächen mit Anbindung an	Ist bereits berücksichtigt. Voraussetzung für die Zuläs-	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Halle, noch von öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Halle erschlossen. Weiter ist aus Plan 2 ersichtlich, dass die Photovoltaikbestandteile auch sonst ohne Berücksichtigung der Stadtgrenze geplant wurden. Eine Erreichbarkeit für städtische Rettungsfahrzeuge ist damit nicht gegeben. Sofern für die Errichtung eine Baugenehmigung begehrt werden würde, führt diese Situation zu verfahrenstechnischen Problemen i.V.m. Zuständigkeitsgrenzen der städtischen Behörden, da der übertragene Wirkungskreis an der Stadtgrenze endet.	sicherheit nach § 30 BauGB ist die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans und eine gesicherte Erschließung. Das Plangebiet ist über eine vorhandene Zufahrt an der Köthener Straße an eine öffentliche Verkehrsfläche angebunden. Innerhalb des Plangebietes ist für die vorgesehene Nutzung lediglich eine private Erschließung erforderlich, z. B. Zufahrten für die Feuerwehr in den ausgewiesenen Wendeeinrichtungen, darüber hinaus Wartungs- und Betriebswege. Die Erreichbarkeit für städtische Rettungsfahrzeuge ist damit gegeben. Die Zustimmung des FB Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zur inneren Erschließung liegt im Rahmen des Planverfahrens vor. Seitens des Fachbereiches wurden keine diesbezüglichen Bedenken vorgebracht. Unabhängig davon wäre das nördliche Baufeld über das Gelände der Gemeinde Petersberg erreichbar. Wenn für den Bereich der Gemeinde Petersberg innerhalb des Plangebietes eine private Erschließung nachgewiesen werden kann, ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung gegeben.		
I-22.	FB Bauen Untere Denkmalschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-23.	FB Umwelt Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.11.2018			
I-23.1	Untere Wasserbehörde Seitens der Unteren Wasserbehörde gibt es keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23.2	Untere Bodenschutzbehörde Gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes (Entwurf i.d.F. vom 8. August 2018) bestehen keine Einwände, sofern in der Begründung zum Entwurf des B-Plans folgende Maßnahmen konkretisiert bzw. ergänzt werden: - Ab Frühjahr 2019 ist jährlich mindestens bis 5 Jahre nach der Fertigstellung des Solarparks ein Grundwassermonitoring an den bestehenden Messstellen in Grundwasseran- und -Abstrom durchzuführen. Dabei sind der Grundwasserstand (uROK) sowie Folgendes zu ermitteln: Vor-Ort-Parameter, Nitrat, Ammonium, Nitrit, Sulfat, Chlorid, Fluorid, PAK (EPA), Cadmium, Blei, Nickel. Die Probenahme muss durch einen nachweislich geschulten Probenehmer und die Untersuchung des Grundwassers muss in einem akkreditierten Labor erfolgen. Die Ergebnisse sind dem Fachbereich Umwelt der Stadt Halle jeweils bis zum 1. September des jeweiligen Kalenderjahres zu übergeben. - Der Boden im Solarpark-Park ist zu begrünen. Es sind regelmäßig intensive Kontrollen auf Bewuchsschädigungen durchzuführen, welche ggf. umgehend durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen sind. Begründung: Durch die vorliegenden Untersuchungen und Wasserhaushaltsmodellierungen hat sich herausgestellt, dass eine begrenzte Erhöhung der Durchsickerung und somit eine Erhöhung der Stofffrachten nicht vollständig auszuschließen ist. Demnach ist ein Grundwassermonitoring zur Verifizierung der mit den vorge-	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde der Punkt „3.2.2. Monitoringkonzept“ (Teil B) entsprechend angepasst.	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	legten Untersuchungen ermittelten Auswirkungen und somit des Ausschlusses schädlicher Auswirkungen auf Schutzgüter (Grundwasser, Oberflächenwasser) erforderlich. Das Monitoring wurde durch den Vorhabensträger vorgeschlagen und um einzelne Parameter, welche durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks mobilisiert werden könnten, ergänzt. Der Zeitraum des Grundwassermonitorings ist so bemessen, dass eine Bewertung der ermittelten Daten möglich ist und über ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen entschieden werden kann. Die Maßnahmen sind im Sinne des § 4 BBodSchG erforderlich.			
I-23.3	Für den Bereich des Bebauungsplanes sind folgende Flächen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ (DSBA) erfasst: ▪ Spülbecken EVH, Deponie II/III (Gemarkung Trotha, Flur 5, Flurstück 10/2; 13/1 ▪ Aschabsetzbecken Trotha (Gemarkung Trotha, Flur 5, Flurstück 25; Gemarkung Trotha, Flur 7, Flurstück 45) ▪ Trotha, südl. des Ascheabsetzbeckens (Gemarkung Trotha, Flur 7, Flurstück 45) (Die Flächen wurden bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet.)	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23.4	Die vorhandenen Grundwassermessstellen sind zu erhalten und ggf. dinglich zu sichern (§ 15(2) BBodSchG).	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.	H	
I-23.5	<u>Vorsorgepflicht</u> Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen wird auf folgende, in Sachsen-Anhalt zur Anwendung empfohlene, Literaturquellen hingewiesen:	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	- LAU (1998): <i>Bodenschutz in der räumlichen Planung – Eine Methode zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen.</i> - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29. - http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Bodenschutz/Bodenfunktionsbewertung/Dateien/Bodenfunktionsbewertung_LAU.pdf Gemäß BBodSchG i.V.m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. (§ 7 BBodSchG i. V. m §§ 9 und 10 BBodSchV, § 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz LSA Sachsen-Anhalt vom 2.04.2002)			
I-24.	FB Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.11.2018			
I-24.1	Untere Immissionsschutzbehörde 1.1. Luftreinhaltung Keine Einwände oder Hinweise	Keine Abwägung erforderlich.		
I-24.2	1.2. Anlagenbezogener Immissionsschutz Die Hinweise der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 23.05.2018 wurden berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-24.3	1.3. Physikalische Umwelteinwirkungen Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-24.4	Untere Abfallbehörde Die von der Unteren Abfallbehörde in der STN vom 05.09.2017 geäußerten Bedenken hinsichtlich der unterschiedlichen Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht und der damit verbundenen möglichen negativen Auswirkungen auf den Deponiekörper wurden durch die HPC AG nochmals gutachterlich betrachtet. Im Ergänzungsbericht der HPC AG vom 26. Februar 2018 wird eingeschätzt, dass es auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und konkretisierenden Wasserhaushaltsberechnungen nach der Aufstellung der Photovoltaik-Module zu keiner unverhältnismäßigen Mehrbelastung der im Abstrom des Deponiekörpers gelegenen Schutzgüter kommen wird. Es ist zwar mit einer Erhöhung der Stofffrachten nach der Bebauung zu erwarten, die jedoch nur einen unwesentlichen Anstieg der Schadstoffkonzentrationen im Abstrom bewirken werden. Zur Überwachung der verbleibenden Restrisiken wird das Grundwassermonitoring fortgesetzt. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse bestehen seitens der Unteren Abfallbehörde keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Deponiekörper der ehemaligen Aschedeponie II/III und IV der EVH GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-25.	FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.11.2018			
I-25.1	Die Maßnahmen m1, m2 und 5.3. (Maßnahme zum Schutz der Brutvögel) scheinen in ihrer Durchführung an einigen Stellen widersprüchlich. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, bedarf es eines gemeinsamen Abstimmungstermins zwischen Planungsbüro und der Unteren Naturschutzbehörde.	Wird berücksichtigt. Im Ergebnis des Abstimmungstermins wurden die Maßnahme m 1 (Vermeidungs- und CEF-Maßnahme zum Schutz der Zauneidechse) und die Maßnahme m 2 (Vermeidungsmaßnahme Nachtkerzenschwärmer) so-	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		wie in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Punkte „2.3.2. Maßnahmen zum speziellen Artenschutz“ sowie „3.2.2. Monitoringkonzept“ (Teil B) entsprechend angepasst. Die Anpassung war aus naturschutzfachlichen Belangen erforderlich.		
I-25.2	Im Vorentwurf gab es eine Maßnahme m3 – Kleintierdurchlass, welche in der aktuellen Planung nicht mehr erscheint, dies ist zu begründen, bzw. die Maßnahme wieder in die Planung aufzunehmen.	Ist bereits berücksichtigt. Der Kleintierdurchlass ist nach wie vor in den textlichen Festsetzungen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte nur eine veränderte Zuordnung (zu den textlichen Festsetzungen 1.2 und 4.).	✓	
I-25.3	S. 32 der Begründung/ Punkt 9. Planzeichnung Als Voraussetzung für die Festsetzung der Maßnahmen bedarf es bereits im Vorfeld der vertraglichen Regelung mit dem Landwirt bzgl. der Sicherstellung der Flächen als auch des Maßnahmenzeitraumes von 20 Jahren.	Ist bereits berücksichtigt. Eine entsprechende vertragliche Regelung liegt vor.	✓	
I-25.4	S. 120 der Begründung Im Absatz drei ist sinngemäß von einer Umsiedlung von Zauneidechsen die Rede. Die Vergrämung ist jedoch davon methodisch und fachlich, als auch artenschutzrechtlich klar zu unterscheiden und kann nicht im selben Zusammenhang genannt werden.	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde der Punkt „2.3.2. Maßnahmen zum speziellen Artenschutz“ (Teil B) entsprechend angepasst.	X	
I-26.	FB Umwelt Untere Forstbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-27.	FB Gesundheit Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz Stellungnahme vom 04.10.2018			
	der FB Gesundheit gibt zu o. g. Entwurf seine Zustimmung unter Beachtung nachfolgenden Hinweises:	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.		X

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Sicherstellung, dass durch die baulichen Anlagen auf dem Deponiekörper keine Zerstörung der Abdeckung der Aschedeponie stattfindet.	Der vorgebrachte Hinweis wird nicht berücksichtigt, da die Bebaubarkeit der Deponie gutachterlich nachgewiesen und seitens der zuständigen Fachbehörden dem Vorhaben zugestimmt wurde.		
I-28.	Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 08.10.2018			
	mit Schreiben vom 27.9.2018 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass das Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-29.	FB Bauen Abt. Straßen- und Brückenbau Abt. Straßenverwaltung Abt. Finanzen und Controlling			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-30.	FB Immobilien Abt. Liegenschaften Stellungnahme vom 06.11.2018			
	nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ durch die Abt. Liegenschaften (FB Immobilien) bestehen hier keine Einwände oder Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-31.	FB Kultur Stellungnahme vom 05.10.2018			
	per Mail vom 23.08.2018 hatte ich Ihnen eine Fehlermeldung geschickt. Daran hat sich nichts geändert. Der FB Kultur hat keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-32.	FB Sport			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-33.	FB Soziales Stellungnahme vom 20.12.2018			
	seitens des FB Soziales gibt es keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Die Belange des FB werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-34.	Dienstleistungszentrum Familie Stellungnahme vom 11.10.2018			
	für das Dienstleistungszentrum Familie gebe ich eine Fehlmeldung ab.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-35.	FB Bildung Stellungnahme vom 19.10.2018			
	Sie baten um eine Auffassung über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen im o. g. Bebauungsplan. Der Fachbereich Bildung hat im Plangebiet keine eigenen Vorhaben in Planung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-36.	Dienstleistungszentrum Klimaschutz Stellungnahme vom 02.11.2018			
	hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Dienstleistungszentrum Klimaschutz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“. Nach wie vor begrüßen wir die Absicht des Baues eines Solarparks an diesem Standort und stimmen dem Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ zu.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-37.	Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal Stellungnahme vom 11.12.2018			
	ich beziehe mich auf ihr Schreiben vom 06.12.2018. Die Gemeinde Kabelsketal ist durch den o. g. B-Plan in ihren Belangen nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-38.	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-39.	Stadt Wettin-Löbejün Markt 1 06193 Wettin-Löbejün			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-40.	Gemeinde Petersberg Götschetalstraße 15 06193 Petersberg			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-41.	Gemeinde Salzatal Am Rathaus 31 06198 Salzatal			
	Stellungnahme vom 22.11.2018 mit Schreiben vom 27.09.2018 wurde die Gemeinde Salzatal als Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde von der Auslegung des oben genannten Bebauungsplanes unterrichtet. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ werden keine durch die Gemeinde Salzatal wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Seitens der Gemeinde Salzatal bestehen keine planungsrechtlichen und sonstigen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-42.	Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal			
	Stellungnahme vom 09.10.2018 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ der Stadt Halle bestehen seitens der Gemeinde Teutschenthal keine Bedenken. Da auch der Entwurf zum Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ keine Konflikte hinsichtlich unserer Bauleitplanung auslöst, möchten wir hiermit unsere Stellungnahme vom 01.08.2017 bestätigen und als Nachbargemeinde unsere Zustimmung erteilen.	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-43.	Stadt Landsberg Köthener Straße 2 PF 1529 06188 Landsberg Stellungnahme vom 01.11.2018			
	mit Schreiben vom 27.09.2018 haben Sie uns über die o.g. Planung (Stand August 2018) informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Belange der Stadt Landsberg werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.